

Bulle „Ad dominici gregis custodiam“*vom 11. April 1827***Leo Bischof, Diener der Diener Gottes****Zum immerwährenden Gedächtniß!**

Die Römischen Päbste haben jederzeit mit größter und ununterbrochener Anstrengung sich bestrebt, zur Obhut der Herde des Herrn, Hirten aufzustellen, welche dieselbe sowohl durch Verwaltung des Gottesdienstes, als auch durch Verkündung des göttlichen Wortes auf den Wegen der Gerechtigkeit und des Heiles leiten, wohl wissend, daß dieses ihnen, nach ihrer Amtspflicht, von dem obersten Hirten vorzüglich anbefohlen werde.

In dieser Absicht hat daher Unser Vorfahrer Pius VII., seligen Andenkens, mit dem hohen Eifer, der Ihn für die Wohlfahrt der Kirche beseelte, Sich es zur heiligsten Gewissenspflicht gemacht, eine aufmerksame Sorgfalt auf jene Verehrer des wahren Glaubens zu verwenden, welche von den Durchlauchtigsten Fürsten und Staaten Deutschlands, nämlich dem König von Würtemberg, dem Großherzog von Baden, dem Großherzog von Hessen, dem Kurfürsten von Hessen, dem Herzog von Nassau, der freien Stadt Frankfurt, dem Großherzog von Mecklenburg, den Herzogen von Sachsen, dem Herzog von Oldenburg, dem Fürsten von Waldeck und den freien Hansestädten Lübeck und Bremen beherrscht werden; und nachdem Derselbe alles reiflichst überlegt hatte, was der Sache am angemessensten war, hat Er dafür Sorge getragen, daß denselben Vorsteher der Kirchen zugetheilt werden.

Deswegen sind durch ein unterm 16. August 1821 ausgefertigtes apostolisches Schreiben, welches mit den Worten anfängt: „Provida solersque“ der erzbischöfliche Sitz zu Freiburg und dessen vier Suffragansitze, nämlich zu Rottenburg, zu Mainz, zu Limburg und zu Fulda, bestimmt worden, nachdem alles zu diesem Werke zweckdienlich beschlossen war, was in Betreff der bischöfl. Einkünfte, der Capitelscollegien, der Seminarien, der Pfarreien, der Cathedralkirchen vorher festgesetzt werden mußte.

Nunmehr sind Wir, mit der gütigen Hülfe Gottes, der ein Vater des Lichts und der Urheber alles Trostes ist, bereits an dem, daß wir diesen Sitzen baldest ihre Hirten vorsetzen.

Allein es erübrigt noch Einiges, was in gütlicher Vereinigung festzusetzen war, wodurch in Zukunft alle, vorzüglich in Betreff der Wahl der Vorsteher, mit füglicher Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, Vorsorge gethan wäre, damit die Rechte des apostolischen Stuhles über diesen Gegenstand unversehrt bestehen, und alles, was zu dem Ende daselbst geschehen, die allgemeine Zustimmung für sich haben möge.

Diesen Zweck haben Wir einzig vor Augen gehabt, und bei diesem höchst wichtigen und schwierigen Geschäft dies einzig zu Herzen genommen, daß alles dasjenige beseitigt würde, wodurch der große Seelengewinn, der durch die Anordnungen der besagten Bulle vorbereitet wurde, noch gehemmt wird, und daß dasjenige, was zum Besten der Religion festgesetzt worden war, endlich das gewünschte Ziel erreichen möge.

Nachdem Wir daher alle einschlagende Verhältnisse einer Prüfung unterworfen, und solche Entschlüsse erfaßt hatten, die aus der Natur der Sache und allen ihren Umständen von selbst sich darboten, so haben Wir noch einige von Unseren ehrwürdigen Brüdern, den Cardinälen der heil. Röm. Kirche, einvernommen und beschliessen und befehlen, nach erhaltener zuverlässiger Kenntniß und reiflicher Überlegung und mit der Vollmacht der apostolischen Gewalt, was folgt:

Erstens: So oft der erzbischöfliche oder ein bischöflicher Sitz erledigt seyn wird, wird das Capitel der betreffenden Cathedralkirche Sorge tragen, daß innerhalb eines Monats, vom Tage der Erledigung an gerechnet, die Landesfürsten des betreffenden Gebiets von dem Namen der zu dem Diöcesanclerus gehörigen Candidaten, welche dasselbe nach den canonischen Vorschriften würdig und tauglich erachtet, die erzbischöfliche oder bischöfliche Kirche fromm und weise zu regieren, in Kenntniß gesetzt werden; wenn aber vielleicht einer von diesen Candidaten dem Landesfürsten minder angenehm seyn möchte, so wird das Capitel ihn aus dem Verzeichnisse streichen, nur muß die übrig bleibende Anzahl

der Candidaten noch hinreichend seyn, daß aus ihr der neue Vorsteher gewählt werden könne; dann aber wird das Capitel zur canonischen Wahl eines aus den noch übrigen Candidaten zum Erzbischof oder Bischof, nach den gewöhnlichen canonischen Formen, vorschreiten, und dafür Sorge tragen, daß die Urkunde über die Wahl in authentischer Form innerhalb einer Monatsfrist dem Pabste vorgelegt werden.

Zweitens: Die Bewerkstelligung des Informativprocesses über die Eigenschaften der Promovenden zum erzbischöflichen oder zu dem bischöflichen Stuhle wird von dem Pabste, in Gemäßheit der Anweisung, welche auf Befehl des Pabstes Urban VIII., seligen Andenkens, herausgegeben worden ist, einem der Provinzialbischöfe oder einem in Würde stehenden Geistlichen der betreffenden Diözese übertragen werden; wenn der Pabst aus diesem vorgelegten Informativproceß ersieht, daß der Gewählte diejenigen Eigenschaften besitze, welche die canonischen Vorschriften an einem Bischof erfordern, so wird er denselben so bald als möglich, nach den bestehenden canonischen Formen, durch ein apostolisches Schreiben bestätigen.

Drittens: Wenn aber entweder die Wahl nicht nach canonischen Regeln vorgenommen worden, oder der Gewählte nicht mit den vorgedachten Gaben ausgerüstet befunden wird, so wird der Pabst dem Capitel aus besonderer Gnade gestatten, daß es, wie früher, zu einer neuen Wahl auf canonische Weise vorschreiten könne.

Viertens: Sowohl das Metropolitan-, als die Cathedral-Capitel werden für das erstemal auf folgende Weise gebildet werden: Nachdem der Erzbischof oder beziehungsweise der Bischof durch das Ansehen des heiligen Stuhles eingesetzt sind, so wird sie der Pabst ermächtigen, in Seinem Namen zur Ernennung des Decans, der Canonici und der Vicarien des Capitels zu schreiten, und solchen die canonische Einsetzung zu ertheilen. In der Folge aber, so oft das Decanat, ein Canonicat oder ein Vicariat erledigt wird, wird abwechselungsweise der Erzbischof und beziehungsweise der Bischof oder das betreffende Capitel innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Erledigung an, dem Landesfürsten vier Candidaten, welche die heiligen Weihen erhalten haben und mit den Eigenschaften begabt sind, welche die canonischen Vorschriften bei den Capitularen erfordern, vorlegen. Wenn aber vielleicht einer von diesen Candidaten dem Landesfürsten minder angenehm seyn sollte, so wird der Landesfürst dem Erzbischof oder Bischof oder beziehungsweise dem Capitel solches eröffnen lassen, damit jener aus dem Verzeichnisse gestrichen werde, dann aber wird der Erzbischof oder Bischof oder beziehungsweise das Capitel, um das Decanat, ein Canonicat oder eine Präbende oder ein Vicariat zu besetzen, zur Ernennung eines der übrigen Candidaten schreiten, welchem der Erzbischof oder Bischof die canonische Einsetzung ertheilen wird.

Fünftens: In dem erzbischöflichen oder bischöflichen Seminarium wird eine der Grösse und dem Bedürfnisse des Sprengels entsprechende, nach dem Ermessen des Bischofs zu bestimmende Anzahl Cleriker unterhalten, und nach der Vorschrift der Decrete des Conciliums von Trient gebildet und erzogen werden.

Sechstens: Der Verkehr mit dem heiligen Stuhle in kirchlichen Geschäften wird frei seyn, und der Erzbischof in seiner Diözese und kirchlichen Provinz, wie auch die Bischöfe, jeder in der eigenen Diözese, werden mit vollem Rechte die bischöflichen Gerichtsbarkeit ausüben, welche ihnen nach den canonischen Vorschriften und der gegenwärtigen Kirchenverfassung zusteht.

Ferner befehlen Wir ernstlich, daß dasjenige, was wir nach dem Inhalte des Gegenwärtigen durch die Kraft der apostolischen Veordnung festsetzen, von den Vorstehern und Capiteln der gedachten Sitze in Allem, was zu ihnen steht, genau und pünktlich befolgt und festgehalten werden soll.

Aber auch von den Durchlachtigsten Fürsten erwarten Wir mit zuverlässiger und freudiger Hoffnung, daß Sie gemäß Ihrer großen und erhabenen und auf Beförderung der Glückseligkeit Ihrer Völker gerichteten Gesinnungen beherzigen, in welchem Grade Unsere Nachgiebigkeit in diesem ganzen Geschäft dargethan worden ist, und täglich mehr sich gegen Ihre katholischen Unterthanen wohlwollend erzeigen, welche Sie Sich gewiß zu jeder Zeit durch Treue, Liebe und eifrigen Gehorsam innigst verbunden finden werden.

Wir verordnen, daß die gegenwärtige Urkunde zu keiner Zeit unter dem Vorwande einer Erschleichung durch verheimlichte Wahrheit und aufgedrungene Unwahrheit, oder der Nichtigkeit in Zweifel

gezogen, angefochten und angegriffen werden könne, sondern daß sie allezeit fest, kräftig und wirksam seyn und bleiben solle. Auch sollen nicht dawider seyn können die apostolischen allgemeinen oder besonderen Bestimmungen und Anordnungen, und Unsere und der apostolischen Canzlei Regeln, besonders jene, daß wohlerworbene Rechte nicht aufzuheben, und alles übrige Entgegenstehende, wenn es auch speciell zu erwähnen seyn sollte; denn, indem Wir dieses alles dieses samt und sonders also betrachtet haben wollen, als ob es ausdrücklich und wörtlich hier eingerückt wäre, so wollen Wir dasselbe (welches übrigens sonst ferner in Kraft bleiben soll) zu Bekräftigung des Vorstehenden speciell und ausdrücklich außer Wirksamkeit gesetzt haben.

Wir wollen überdies, daß den Abschriften der gegenwärtigen Urkunde, auch den Abdrücken, wenn sie jedoch von der Hand eines öffentlichen Notars unterschrieben und mit dem Siegel einer in geistlicher Würde stehenden Person versehen sind, überall derselbe Glaube beigelegt werde, welcher gegenwärtiger Urschrift beigelegt werden würde, wenn sie ausgehändigt und vorgezeigt würde.

Es soll daher Niemanden erlaubt seyn, diese Urkunde über Unsere Guttheißung, Aufhebung, Satzung, Bevollmächtigung und Willensäußerung zu entkräften, oder ihr freventlich entgegen zu handeln; wer aber solches zu thun sich herausnimmt, der wisse, daß er sich die Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus zuziehen werde.

Gegeben zu Rom bei dem heiligen Petrus, im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn Ein Tausend Achthundert Zwanzig und Sieben, den elften des Monats April, Unseres Oberhirten-Amtes im vierten.

Stelle des + Bleies.